

Verordnung über die Kontaktquarantäne und die Absonderung zur Bekämpfung der CoVid-19-Epidemie

(CoVid-19-Verordnung Kontaktquarantäne und Absonderung)

vom ... 2021

Entwurf vom 20.1.2021

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 35 und 77 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 dienen.

² Dazu regelt sie:

- a. die Dauer und die Modalitäten der Quarantäne und der Absonderung bei Sars-CoV-2;
- b. die Definition der Kontaktpersonen.

Art. 2 Dauer und Modalitäten der Quarantäne bei Sars-CoV-2

¹ Die zuständige kantonale Behörde stellt Personen, die auf Sars-CoV-2 krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind (Kontaktpersonen), für die Dauer von 10 Tagen unter Quarantäne.

² Die Quarantäne beginnt nach dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten oder erkrankten Person.

³ Von der Quarantäne nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen:

- a. die innerhalb der letzten drei Monate an Sars-CoV-2 erkrankt waren und als geheilt gelten;
- b. deren Tätigkeit für die Gesellschaft von hoher Bedeutung ist und wenn ein akuter Personalmangel vorliegt.

⁴ Personen in Quarantäne können sich ab dem siebten Tag auf eigene Kosten mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder einer immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene mittels Schnelltest testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Quarantäne beenden, wenn die zuständige kantonale Behörde dem zustimmt. Sie müssen bis zum eigentlichen Ablauf der

AS 2020 2737

¹ SR 818.101

Quarantäne ausserhalb der eigenen Wohnung oder ihrer Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Art. 3 Definition von Kontaktpersonen

Als krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a EpG gelten Personen, die engen Kontakt hatten mit einer Person, deren Sars-CoV-2 -Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, in folgenden Situationen:

- a. als diese Person symptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tagen danach; oder
- b. als diese Person asymptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor der Probenahme, wenn der Test positiv ausfällt, und bis zu 10 Tagen danach.

Art. 4 Dauer und Modalitäten der Absonderung bei Sars-CoV-2

¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet bei Personen, die an CoVid-19 erkrankt oder sich mit dem Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an. Sie kann in Abhängigkeit von der Schwere der Symptome und des Grads der Immunsuppression eine längere Dauer der Absonderung anordnen.

² Die Absonderung beginnt:

- a. mit dem Tag des Auftretens von Symptomen;
- b. mit dem Testtag bei asymptomatischen Personen.

³ Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung auf, wenn die Personen:

- a. nach der Dauer der Absonderung während mindestens 48 Stunden symptomfrei sind; oder
- b. weiterhin Symptome aufweisen, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist

Art. 5 Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 20. März 2020² über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (CoVid-19) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der angeordneten Quarantäne der erwerbstätigen Person oder ihres Kindes und endet mit der Aufhebung der Quarantäne. Pro Quarantänefall werden höchstens zehn Taggelder ausgerichtet.

² SR 830.31

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.³

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

